

BE_ZIVILSTRAF SK 2018 15 vom 13. Februar 2019

BE Obergericht, 2019-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2018_15

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 15 du 13 février 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 15 del 13 febbraio 2019

Regeste

üble Nachrede | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 22. November 2017 sprach das Regionalgericht Bern-Mittelland (Einzelgericht) A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) von der Anschuldigung der üblen Nachrede frei, angeblich begangen am ._____ 2015 im Kanton Bern, zum Nachteil von C._____ (nachfolgend: Privatklägerin), unter Ausrichtung ei- ner Entschädigung von CHF 7'635.60 für die angemessene Ausübung seiner Ver- fahrensrechte sowie von CHF 320.00 für die wirtschaftlichen Einbussen, die ihm aus der notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind und unter Auf- erlegung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2'400.00 an den Kanton Bern (die zusätzlichen Kosten für eine Urteilsbegründung belaufen sich auf CHF 600.00; vgl. pag. 307, Ziff. I. u. III./1. des erstinstanzlichen Urteils sowie Ziff. V.14. hiernach). Die Zivilklage der Privatklägerin wurde abgewiesen. Für den Zivilpunkt wurden kei- ne Kosten ausgeschrieben (pag. 307, Ziff. II. des erstinstanzlichen Urteils).

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete die Privatklägerin, vertreten durch Rechtsanwalt D._____, am 23. November 2017 fristgerecht Berufung an (pag. 313). Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung mit Verfügung vom 11. Januar 2018 (pag. 345 f.) reichte die Privatklägerin form- und fristgerecht ihre Berufungser- klärung ein und teilte mit, dass sie das Urteil vollumfänglich anfechte. Neben den Anträgen und einem Beweisantrag führte Rechtsanwalt D._____ ferner aus, dass aus Sicht der Privatklägerin die Durchführung eines schriftlichen Berufungs- verfahrens möglich und angezeigt sei, was er hiermit beantrage (pag. 350 ff.). Mit Verfügung vom 7. Februar 2018 wurde dem Beschuldigten und der Generalstaats- anwaltschaft Gelegenheit eingeräumt, Anschlussberufung zu erklären oder be- gründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (pag. 358 f.). Mit Schrei- ben vom 12. Februar 2018 teilte die Generalstaatsanwaltschaft mit, dass sie auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren verzichte (pag. 362 f.). Der Beschuldig- te, vertreten durch Rechtsanwältin B._____, verzichtete mit Schreiben vom 27. Februar 2018 auf die Erklärung der Anschlussberufung sowie auf die Geltendma- chung von Nichteintretensgründen. Ferner teilte Rechtsanwältin B._____ mit, dass sich der Beschuldigte der Durchführung des schriftlichen Verfahrens nicht wi- dersetze (pag. 364 f.). Mit Verfügung vom 28. Februar 2018 wurde auf Antrag der Privatklägerin und im Einverständnis des Beschuldigten das schriftliche Verfahren angeordnet (pag. 367 f.). Am 3. Mai 2018 reichte die Privatklägerin nach gewährter Fristverlängerung fristgerecht eine schriftliche Begründung ihrer Berufung ein (pag. 384

ff.). Dem Beschuldigten wurde mit Verfügung vom 7. Mai 2018 Gelegenheit eingeräumt, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen, welche er nach zweimaliger Fristverlängerung am 3. August 2018 wahrnahm (pag. 412 ff.). Hierauf replizierte die Privatklägerin nach gewährter Fristverlängerung am 17. September 2018

E. 3

Beweisergänzungen Mit Berufungserklärung vom

E. 5

Februar 2018 beantragte Rechtsanwalt D. _____, es seien die Kopien der Einsprache der Privatklägerin vom 11. Oktober 2013 gegen die definitiven Veranlagungsverfügungen und Schlussabrechnungen der Steuerverwaltung des Kantons Bern für das Jahr 2011 sowie deren Einspracheentscheid vom 9. März 2015 zu den Akten zu erkennen (pag. 351). Rechtsanwältin B. _____ beantragte die Abweisung des Beweisantrags der Privatklägerin (pag. 364). Mit Verfügung vom 28. Februar 2018 wurden der Beweisantrag der Privatklägerin gutgeheissen und die eingereichten Dokumente zu den Akten erkannt (pag. 368). Von Amtes wegen wurden oberinstanzlich ein aktueller Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten sowie ein aktueller Strafregisterauszug eingeholt (pag. 368; pag. 375; pag. 377 ff.). 4. Anträge der Parteien Rechtsanwalt D. _____ stellte und begründete namens der Privatklägerin/Berufungsführerin folgende Anträge (pag. 385):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.